
SATZUNG

Stand: 01. Februar 2010

**Landwirtschaftliche Buchführungs-
Genossenschaft Lippe eG
32791 Lage/ Lippe**

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Name und Sitz

- 1) Die Firma der Genossenschaft lautet: „Landwirtschaftliche Buchführungs-Genossenschaft Lippe eG“
- 2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Lage / Lippe.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- 1) Die Genossenschaft stellt sich die Aufgabe, das Buchführungswesen ihrer Mitglieder zu fördern.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist die Erledigung von Buchführungsarbeiten und die Durchführung von Steuerberatung.
- 3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder, z.B. auf Testbetriebe, Altenteiler, Verpächter, ist zugelassen.
- 4) Die Genossenschaft ist befugt, alle Einrichtungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zwecks erforderlich sind.
- 5) Die Genossenschaft kann Beteiligungen nach Maßgabe von § 1 (2) GenG übernehmen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- 3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4

Ausscheidungsgründe

Ein Mitglied scheidet aus durch:

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

§ 5

Kündigung

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird.
- 2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- 1) Mit dem Tod des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- 2) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es falsche Erklärungen über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder ihre Interessen sonst gefährdet;
 - d) es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
 - e) sein Aufenthalt unbekannt ist;
 - f) es entmündigt worden ist;
 - g) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- 2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig, bei Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsrat. Mitglieder des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- 4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
- 6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen haben, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 10

Auseinandersetzung

- 1) Für eine Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebend.
- 2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Geschäftsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen.
Darüber hinaus hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- 1) Das Rechtsverhältnis der Genossenschaft und der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,
 - a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
 - b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen (hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder);
 - c) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken (zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder);
 - d) an dem im genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Überschuss nach Maßgabe der jeweiligen Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlüsse teilzunehmen (genossenschaftliche Rückvergütung);
 - e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen oder Beschlüsse an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
 - f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;
 - g) das Protokollbuch der Generalversammlung einzusehen;
 - h) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren.

Es hat insbesondere

- a) die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen;
- b) der Genossenschaft jede Änderung in den Gesellschaftsverhältnissen, der Rechtsform und der Inhaber- verhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Generalversammlung.

A. Der Vorstand

§ 14

Stellung, Wahl und Abberufung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.
- 2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Genossenschaft mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.
Vorstand und Aufsichtsrat haben ein Vorschlagsrecht. Um zu verhindern, dass der gesamte Vorstand ausscheidet, scheiden im ersten und zweiten Jahr nach der Wahl je ein Mitglied, das durch Los bestimmt wird, und im dritten Jahr das dienstälteste Mitglied aus. Wiederwahl ist zulässig.
Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer ist in der nächsten Mitgliederversammlung baldmöglichst eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- 4) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 15

Willenserklärung und Zeichnung des Vorstandes

Je zwei Vorstandsmitglieder sind in der Gemeinschaft miteinander zur Vertretung berechtigt.

§ 16

Leitung der Genossenschaft

- 1) Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.
- 2) Er führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.
- 4) Die Vorstandsmitglieder haben bei Ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
Vorstandsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.
- 5) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - b) eine zuverlässige und sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen;
 - c) eine Geschäftsordnung aufzustellen (diese ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen);
 - d) für eine ordnungsmäßige Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termine, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung sowie beabsichtigte Satzungsänderungen rechtzeitig mitzuteilen;
 - i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten;

- j) die Gebühren für die Inanspruchnahme der Genossenschaftseinrichtung festzusetzen;
- k) im Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sich darüber zu äußern, wie der gesetzlich begründete Förderungsauftrag gegenüber den Mitgliedern der Genossenschaft gewahrt wurde.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u.a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 18

Willensbildung

- 1) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst.
- 2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen.
Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokollniederschrift ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

B. Der Aufsichtsrat

§ 19

Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden.
- 2) Um zu verhindern, dass der gesamte Aufsichtsrat ausscheidet, scheiden im ersten Jahr zwei Mitglieder, im zweiten Jahr weitere zwei Mitglieder und im dritten Jahr die restlichen dienstältesten Mitglieder aus. Die ausscheidenden Mitglieder werden durch das Los bestimmt. Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist möglich.
- 3) Die Wahlperiode beginnt mit der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der Generalversammlung, in der die Neuwahl erfolgt.
- 4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zu nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern.
Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 5) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 20

Zusammensetzung und Willensbildung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einberufen.
- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Beschlussfassung ohne besondere Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechend Fernkommunikationsmedien herbeiführen.
- 3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Eine Aufsichtsratssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Das Protokoll ist von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 21

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich von dem Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie Bestände prüfen. Er hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses / Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages / Bilanzverlustes zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei dem Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, welche die Generalversammlung beschließt.
- 3) Die Vergütung sowie die Erstattung von Auslagen - die auch pauschaliert sein können - werden für den Vorstand vom Aufsichtsrat, für den Aufsichtsrat von der Generalversammlung festgesetzt.
- 4) Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung aufzustellen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über alle Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu wahren.

§ 22

Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und Aufsichtsrates

- 1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmungen:
 - a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Erbbaurechten, die Errichtung von Gebäuden, den Erwerb, die Erhöhung, die Erweiterung, die Aufgabe und die Veräußerung von Beteiligungen, ausgenommen ist der Grundstückserwerb und sonstiger Erwerb zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) Abschluss von Dienstverträgen mit den Geschäftsführern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatern;
 - c) den Abschluss von Verträgen, die über den täglichen Geschäftsverkehr hinausgehen, z.B. Rentenzusagen und wiederkehrende Verpflichtungen;

- d) über den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Werte von mehr als 10.000,00 EURO im Einzelfall;
 - e) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - f) die Verwendung der Rücklage gem. §§ 34 und 34a der Satzung;
 - g) die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges;
 - h) die Grundsätze der Finanzierung und Kostendeckung;
 - i) die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung.
- 2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen.
 - 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.
 - 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.
 - 5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

C. Die Generalversammlung

§ 23

Ausübung der Mitgliedsrechte

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder sollen ihre Stimmrechte persönlich ausüben. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihre Stimmrechte durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur ein Mitglied der Genossenschaft, der Ehegatte, ein Elternteil, ein Kind, ein Geschwister- teil sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafter- oder Anstellungsverhältnis stehen.
- 4) Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- 5) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 24

Frist und Tagungsort

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen sollen nach Bedarf einberufen werden.
- 3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem Ort ihres Geschäftsbezirkes statt.

§ 25

Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen.
- 2) Die Generalversammlung muss ohne Verzug berufen werden, wenn der Vorstand oder der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

- 3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- 4) Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrat festgesetzt, sofern dieser die Versammlung beruft, dagegen vom Vorstand oder den betreffenden Mitgliedern, wenn diese eine Generalversammlung verlangt haben.
- 5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- 7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 26

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 27

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des vom Prüfungsverband erteilten Prüfungsberichtes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses / Bilanzgewinns oder Deckung des Jahresfehlbetrages / Bilanzverlustes;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes; Kreditgewährung ist auch die Einräumung eines Zahlungszieles;
- j) Verschmelzung der Genossenschaft;
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- l) Auflösung der Genossenschaft.

§ 28

Mehrheitserfordernisse

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 2) Die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Genossenschaft;
 - c) Verschmelzung der Genossenschaft;
 - d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;

- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des § 40 des GenG sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - f) Änderung des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft.
- 3) Eine Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 29

Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen müssen jedoch durch Stimmzettel erfolgen, wenn die Mehrheit der hierfür gültig abgegebenen Stimmen dies verlangt. Wahlen hingegen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens der vierte Teil der abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Fall ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

§ 30

Auskunftsrecht

- 1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- 2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - c) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft;
 - d) soweit es sich um die Höhe des Gehalts von Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - e) soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 31

Protokollbuch

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
- 2) Das Protokollbuch soll Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angeben. Das Protokoll muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern unterschrieben werden.
- 3) Wird eine Änderung des Statuts beschlossen, die einen der in § 16 (2) Ziffer 2 bis 5 und (3) GenG aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokollbuch ein Verzeichnis der erschienenen Mitglieder oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- 4) Das Protokollbuch ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Mitglied der Genossenschaft gestattet.

IV. Eigenkapital

§ 32

Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Eintrittsgeld

1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 EURO.

Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Liste der Mitglieder voll einzuzahlen.

2) Jedes Mitglied kann nur einen Geschäftsanteil erwerben.

§ 33

Gesetzliche Rücklagen

1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes.

2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 30 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange sie 20 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

3) Die Zuweisung ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bereits als Einstellung in die Rücklage zu berücksichtigen.

§ 34

Andere Ergebnisrücklagen

Zur Verwendung, die der Beschlussfassung einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat vorbehalten sind, können andere Rücklagen gebildet werden.

§ 34a

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgebühren, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 35

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 36

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Juli j.Js. und endet am 30. Juni j.Js.

§ 37

Jahresabschluss

1) Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.

3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Kenntnis gebracht werden.

4) Der Aufsichtsrat hat über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlages des Vorstandes über die Verwendung eines Jahresüberschusses / Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages / Bilanzverlustes der ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 38

Rückvergütungen

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vor Ablauf des Geschäftsjahres beschließen. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 39

Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Überschusses / Gewinns beschließt die Generalversammlung. Der Überschuss / Gewinn wird, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Gebührenaufkommens im abgelaufenen Geschäftsjahr verteilt.

§ 40

Behandlung des Verlustes

- 1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages / Bilanzverlustes beschließt die Generalversammlung. Sie hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die gesetzlichen Rücklagen oder die Geschäftsguthaben oder beide zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen werden sollen.
- 2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages / Bilanzverlustes herangezogen, wird der auf die einzelnen Mitglieder entfallende Jahresfehlbetrag nach dem Verhältnis des Gebührenaufkommens des abgelaufenen Geschäftsjahres berechnet.

VI. Liquidation

§ 41

Die Liquidation richtet sich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes. Jedoch wird ein nach Auszahlung der Geschäftsguthaben vorhandener Überschuss nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt.

VII. Bekanntmachungen

§ 42

- 1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma im Landwirtschaftlichen Wochenblatt für Westfalen-Lippe veröffentlicht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- 2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.